

Handelsabteilung EVD
 Dienst für Weltwirtschaftsfragen

Die Politik der Schweiz im Bereich "internationale Investi-
 tionen und multinationale Gesellschaften"

(Versuch einer Standortbestimmung)

EE 756.2.7 - Jag/be

Uebersicht

Die internationalen Investitionen¹⁾ bilden zusammen mit dem Austausch von Gütern und Dienstleistungen das wichtigste Mittel zur Förderung der internationalen Arbeitsteilung. Sie haben in den vergangenen Jahren rasch zugenommen und spielen heute eine bedeutende Rolle in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Als wichtige Entwicklungs- und Ausgleichsfaktoren der Weltwirtschaft wird ihnen auch in Zukunft grosse Bedeutung zukommen.

Der rasche Aufschwung der internationalen Investitionstätigkeit liess jedoch mögliche Interessengegensätze zwischen Kapitalexport- und Kapitalimportländern zutage treten. Zudem verstärkte das starke Wachstum und die rasche Vermehrung der multinationalen Gesellschaften als bedeutendste Träger dieser Investitionen die Besorgnis einzelner Länder, dass diese Unternehmen in gewissen Fällen nationalen wirtschaftlichen Interessen zu wenig Rechnung tragen könnten.

Die wachsende Bedeutung der internationalen Investitionen als wichtiges Element der Weltwirtschaftsbeziehungen, die möglichen Interessengegensätze und die Befürchtungen einzelner Länder im Zusammenhang mit den multinationalen Gesellschaften bilden den Ausgangspunkt einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit im Investitionsbereich, namentlich in der OECD und in den Wirtschaftsorganisationen der UNO.

Um sowohl den Wünschen der Länder, die einer vermehrten Kontrolle der multinationalen Gesellschaften als auch jenen, die der Verbesserung der Investitionssicherheit und der Aufrechterhaltung und dem Ausbau der Liberalisierung im Investitionssektor den Vorrang gaben, in ausgewogener Weise Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der OECD drei gleichzeitig zu verwirklichende Massnahmen ausgearbeitet, näm-

1) Man unterscheidet zwischen Direktinvestitionen und Portofolioinvestitionen; die vorliegende Arbeit befasst sich hauptsächlich mit den Direktinvestitionen.

lich einerseits freiwillige Verhaltensrichtlinien für multinationale Gesellschaften und andererseits je eine Vereinbarung über die Gleichbehandlung nationaler und ausländisch kontrollierter Unternehmen sowie über öffentliche Massnahmen zur Förderung oder Hemmung der Investitionstätigkeit (Beilage).

Die Ueberzeugung der Schweiz, dass den internationalen Investitionen eine wichtige weltwirtschaftliche Entwicklungs- und Ausgleichsfunktion zukommt, die traditionell liberale Ausrichtung ihrer Aussenwirtschaftspolitik, ihre spezifische Stellung als wichtiges Kapitalexportland und ihr Interesse an der Aufrechterhaltung multinationaler Expansionsmöglichkeiten für ihre Unternehmen bestimmen die schweizerische Haltung in der internationalen Zusammenarbeit im Investitionssektor.

Die Schweiz setzt sich deshalb im Rahmen der OECD in erster Linie für eine Verbesserung der Investitionssicherheit und der Aufrechterhaltung der erreichten Liberalisierung des Kapitalverkehrs ein. Unter dem Zeichen der für die langfristige Wahrung ungehinderter Investitionsmöglichkeiten im Ausland wichtigen Beseitigung und Vermeidung von Spannung konnte sie jedoch auch der Ausarbeitung freiwilliger Verhaltensrichtlinien zustimmen.

In Anbetracht der grossen Bedeutung der internationalen Investitionen zur Sicherstellung des aussenwirtschaftlichen Gleichgewichts und weiteren Ausbaus der Entwicklungsländer misst die Schweiz einer internationalen Zusammenarbeit im Investitionssektor unter Einschluss der Entwicklungsländer grosse Bedeutung zu. Sie anerkennt dabei, dass in den Entwicklungsländern besondere Bestimmungen notwendig sein können, um die positiven Auswirkungen der internationalen Investitionen sicherzustellen und legt den Akzent in der Zusammenarbeit mit diesen Ländern deshalb besonders auf die Investitionssicherheit. Im Zusammenhang mit den Arbeiten der Kommission für transnationale Gesellschaften der ECOSOC, die sich ebenfalls mit der Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für multinationale Gesellschaften befasst, vertritt die Schweiz daher in Uebereinstimmung mit den meisten Industrieländern die Auffassung, dass man auch in diesem Rahmen nicht nur einseitige Forderungen an die multinationale Gesellschaften richten sollte, sondern dass neben den Richtlinien auch Regeln formuliert werden müssen, durch die die Erwartungen der Investoren an die Kapitalimportländer - namentlich in Bezug auf die Investitionssicherheit - definiert werden.

1. Die Bedeutung der internationalen Investitionen für die Weltwirtschaft

Die internationalen Investitionen bilden zusammen mit dem internationalen Austausch von Gütern und Dienstleistungen das wichtigste Mittel zur Realisierung der internationalen Arbeitsteilung. Sie tragen zu einer Steigerung der weltwirtschaftlichen Produktivität bei, indem sie eine bessere Verteilung der Ressourcen - ohne Rücksicht auf die nationalen Grenzen - ermöglichen. Den internationalen Investitionen kann zudem auch beim Ausgleich struktureller Zahlungsbilanzungleichgewichte eine wichtige Rolle zukommen (z.B. Recycling der OPEC-Ueberschüsse).

Die internationalen Investitionen haben in den 60er Jahren wesentlich zum wirtschaftlichen Aufschwung insbesondere der europäischen Industrieländer beigetragen.

Die OECD hat in einer Studie¹⁾, die 15 Mitgliedsländer²⁾ umfasst, für die offizielle Angaben vorliegen, festgestellt, dass die internationalen Direktinvestitionen von 1961 - 74 im Durchschnitt stärker als die Produktion und ungefähr im gleichen Rythmus wie der internationale Handelsverkehr zugenommen haben. Die 15 Länder³⁾ verzeichneten in dieser Periode im Bereich der Direktinvestitionen einen kumulierten Kapitalabfluss von über 100 und einen Zufluss von rund 75 Milliarden Dollar⁴⁾. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate der Abflüsse betrug 16, jene der Zuflüsse 14 %. 1974 wiesen die 15 Länder zusammen Abflüsse in der Grössenordnung von 20 und Zuflüsse von rund 12 Milliarden Dollar aus.

1) OECD-DAF/INV/76.17

2) Darunter befinden sich, mit Ausnahme der Schweiz, alle wichtigen Industrieländer.

3) Unter Einschluss der Direktinvestitionen zwischen diesen Ländern. In Anbetracht der ^{möglichen} Fehlerquellen, sind diese lediglich als Grössenordnung zu verstehen.

4) Die Differenz zwischen diesen Zahlen entspricht dem Nettokapitalabfluss in die übrigen OECD-Staaten und namentlich in die Entwicklungsländer.

Die USA spielten bei dieser Entwicklung - namentlich auf der Kapitalexportseite - eine entscheidende Rolle. Von 1961 bis 1972 stieg der Bestand der amerikanischen Direktinvestitionen in Europa beispielsweise von 7,7 auf 30,7 Milliarden Dollar an. Demgegenüber nahm der Bestand der amerikanischen Direktinvestitionen in den Vereinigten Staaten in derselben Zeitspanne nur von 5 auf 10 Milliarden Dollar zu¹⁾. Diese rasche Zunahme der Investitionen amerikanischer Unternehmen in Europa dürfte teilweise darauf zurückzuführen sein, dass sich diese in den 60er und anfangs der 70er Jahre - vom überbewerteten Dollar begünstigt - eine Basis im Europa des Freihandels sichern wollten. Seit 1973 zeigen im übrigen auch die europäischen Investitionen in den USA ansteigende Tendenz.

Trotz des beachtlichen Umfanges dieser Investitionsströme überstiegen die ausländischen Direktinvestitionen während der Untersuchungsperiode jedoch in keinem der 15 Länder 5,5 % der Bruttoanlageinvestitionen.

Obwohl die internationalen Direktinvestitionen zum grössten Teil unter den Industrieländern abgewickelt werden, spielen sie zusammen mit der öffentlichen Entwicklungshilfe eine wichtige Rolle im wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer. In Anbetracht der unterschiedlichen Entwicklungsstufen von Industrie- und Entwicklungsländern können sich jedoch aus der internationalen Investitionstätigkeit für letztere besondere Probleme ergeben (vgl. Ziffer 7).

Zwischen der internationalen Investitionspolitik und der Währungs-, Handels- und Investitionspolitik bestehen enge Interde-

1) Quelle: USA Department of commerce: Survey of current business, verschiedene Jahrgänge, zusammengestellt in "Internationale Direktinvestitionen 1950 - 1973", H. Krägenau, Hamburg 1975, Seite 87 und 101.

pendenzen. Die positiven Auswirkungen der internationalen Investitionen können nur dann ohne Einschränkungen zum Tragen kommen, wenn es gelingt, Verzerrungen in den internationalen Investitionsströmen zu vermeiden. Voraussetzung hiezu bilden eine möglichst weitgehende Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs (unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Entwicklungsländer), ein sicheres internationales Investitionsklima (Rechtssicherheit), ein gut funktionierendes internationales Währungssystem und ein möglichst unbehinderter Welthandel.

2. Die internationalen Investitionen und die nationalen Volkswirtschaften

Die rasche und massive Ausweitung der internationalen Investitionstätigkeit in den 60er Jahren erhöhte die Möglichkeit von Zielkonflikten zwischen Investoren und interner Wirtschaftspolitik sowie wegen der gegensätzlichen nationalen Interessen der einzelnen Länder.

Ein Land kann Kapitalimporte als willkommenes Mittel zur Entwicklung seiner produktiven Kräfte und zur Ergänzung seines technischen Know-hows sowie zum Ausgleich seiner passiven Ertragsbilanz betrachten, gleichzeitig jedoch auch Bedenken gegen eine zunehmende kapitalmässige Ueberfremdung und eine wachsende Abhängigkeit seiner Wirtschaft von ausländischen Entscheidungszentren hegen. Kapitalexporte können willkommen sein als Quelle künftiger Erträge, als Mittel zur Inflationsbekämpfung, bei Ueberliquidität des Kapitalmarktes, oder zum Zahlungsbilanzausgleich; andererseits können sie, bei mangelhafter Liquidität des Kapitalmarktes, als unerwünschte Schwächung des internen Finanzierungspotentials gewertet werden.

Interessengegensätze können sich ergeben zwischen den Kapital-exportländern, für die die Sicherheit des investierten Kapitals im Vordergrund steht und die eine Diskriminierung der ausländischen Investoren befürchten, und den Kapitalimportländern, die

in der Regel wünschen, den Anteil des ausländischen Kapitals in ihrer Wirtschaft (insbesondere an den Schlüsselindustrien) in Grenzen zu halten und inländische Investoren zu begünstigen.

Interessenkonflikte zwischen Staaten können sich aber auch ergeben, wenn eine Regierung versucht, durch staatliche Massnahmen, die weiter gehen als zum Ausgleich natürlicher wirtschaftlicher Nachteile nötig wäre, ausländisches Kapital anzuziehen.

Dabei werden selbstverständlich die Interessen anderer Staaten tangiert. Sie werden unter Umständen mit dem Problem eines Fernbleibens internationaler Investitionen konfrontiert oder sogar einen Abfluss inländischen Kapitals erleben. Zudem kann die bevorzugte Behandlung ausländischen Investoren künstliche Konkurrenzvorteile gegenüber den in Drittstaaten niedergelassenen Produzenten verschaffen. Massnahmen zur Abwehr internationaler Investitionen laufen den Interessen der Kapitalexportländer entgegen. Sie können zudem dazu führen, dass das anlagesuchende Kapital sich auf einige wenige Länder konzentriert, was diese wiederum zu Abwehrmassnahmen veranlassen kann.

Unterschiedliche Auflagen oder Erwartungen von Kapitalexport- und Kapitalimportländern - die sich in einzelnen Fällen sogar in gesetzliche Bestimmungen niederschlagen - können zu einer Erschwerung der internationalen Investitionstätigkeit führen. Gegensätzlichen Anforderungen dieser Art stellen heute zwar noch kein bedeutendes Problem dar, sie könnten jedoch in Zukunft häufiger werden und namentlich die Transferpreisgestaltung, die Besteuerung der Investitionserträge, die Forschung oder das Wettbewerbsverhalten des Investors betreffen.

3. Die multinationalen Unternehmen als Träger der internationalen Investitionen

Zur Bildung multinationaler Unternehmen führten insbesondere drei Faktoren: Neben der Sicherung der Rohstoffversorgung und Transporterwägungen stand die Ueberwindung der Zollmauern als

Motiv für die Gründung erster Niederlassungen im Ausland im Vordergrund.

Mit dem fortschreitenden Abbau der Handelsschranken rückte als Motiv für die Multinationalisierung der Unternehmen die Möglichkeit in den Vordergrund, die komparativen Kostenvorteile auszunützen. (Den komparativen Kostenvorteilen stehen in vielen Fällen allerdings höhere Nebenkosten gegenüber). Zugleich zwang die rapide Steigerung der internationalen Nachfrage die Unternehmen zur Entwicklung neuer Produktions- und Absatzmethoden. Diese Veränderungen in den Rahmenbedingungen der unternehmerischen Tätigkeit führten zu einem starken Wachstum und einer Vermehrung der Zahl multinationaler Gesellschaften, die sich als dynamischer Integrationsfaktor der Weltwirtschaft erwiesen und zum bedeutendsten Träger der internationalen Investitionstätigkeit wurden.

Damit nahm die Besorgnis einzelner Regierungen zu, dass Konflikte zwischen der Geschäftspolitik der multinationalen Unternehmen - die oft von einer Zentrale im Ausland definiert wird - und ihren wirtschaftspolitischen Zielen entstehen könnten. Ein schwer ergründbarer Bereich solcher Konfliktsmöglichkeiten sehen sie in den Möglichkeiten der multinationalen Gesellschaften, die mangelnde Übereinstimmung der nationalen Wettbewerbs-, Fiskal- und Sozialgesetzgebung usw. auszunützen. Dabei stellen sie namentlich das Problem der Transferpreisgestaltung in den Vordergrund. Die Befürchtungen, die einzelne Regierungen, inländische Unternehmen und Arbeitnehmer- und Konsumentenorganisationen in dieser Hinsicht hegen, werden im übrigen darauf zurückgeführt, dass die internationale Dimension der multinationalen Gesellschaften einen Gesamtüberblick über ihre Tätigkeit erschwert und es werden Massnahmen gefordert zur Verbesserung der diesbezüglichen Transparenz.

4. Die OECD-Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Investitionen und der multinationalen Gesellschaften

Bereits der OEEC-Liberalisierungskodex für den Handelsverkehr enthielt Bestimmungen über den internationalen Kapitaltransfer. Diese wurden 1961 durch die OECD übernommen und in die Form eines selbständigen Kapitalverkehrskodexes gekleidet. Das Komitee für unsichtbare Transaktionen wurde damit betraut, die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung und der Interpretation der Bestimmungen des Kodexes ergeben, zu überprüfen und dem Rat hierüber Bericht zu erstatten. Es hat ferner den Auftrag, dem Rat geeignete Vorschläge in bezug auf eine allfällige mögliche weitere Ausdehnung der Liberalisierungsmassnahmen zu unterbreiten.

Die wachsende Bedeutung der internationalen Investitionen als wichtiges weltwirtschaftliches Element, das Bewusstsein der immer engeren Zusammenhänge mit den übrigen Faktoren¹⁾, die sich zusehends deutlicher abzeichnenden Interessengegensätze und Konfliktmöglichkeiten zwischen Kapitalexport- und Kapitalimportländern beziehungsweise zwischen Regierungen und Investoren, deren wirkliche Existenz zum Teil nie objektiv geklärt werden konnte, bildeten anfangs der siebziger Jahre den Ausgangspunkt eines weiteren Ausbaus der OECD-Zusammenarbeit auf dem Gebiete der internationalen Investitionen. Die zunehmende Bedeutung der internationalen Investitionen und die wichtige Rolle der multinationalen Gesellschaften im Investitionsprozess bildeten Gegenstand von Beratungen der OECD-Minister, die an den Ministerrats-

1) In ihrem Bericht aus dem Jahre 1972 wies die unter dem Vorsitz des ehemaligen Präsidenten der EG-Kommission, Jean Rey, stehende OECD-Arbeitsgruppe hochgestellter Persönlichkeiten (der auch a. Bundesrat H. Schaffner angehörte), die zum Studium der neuen Perspektiven der Handelspolitik und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen eingesetzt worden war, auf die steigende Bedeutung der internationalen Investitionen und die wichtige Rolle der multinationalen Unternehmen hin (vgl. "Perspektiven der Handelspolitik und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen", OECD, Paris 1972, S. 95 - 102).

tagungen von 1973 und 1974 die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedländer in diesem Bereich unterstrichen und darauf hinwiesen, dass die internationalen Investitionen neben dem Währungs-, Handels- und Entwicklungsbereich ein wichtiger Bestimmungsfaktor der Weltwirtschaftsbeziehungen darstellen, dem zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Das 1972 geschaffene Exekutivkomitee in Sondersession (CES) setzte sich - ausgehend vom Rey-Bericht - zum Ziel, die Interdependenzen zwischen der Handels-, Währungs-, Konjunktur-, Investitions- und Entwicklungspolitik zu analysieren und die bestehenden Lücken in den Arbeitsprogrammen der internationalen Organisationen zu schliessen. Neben der Weltwährungsreform und den GATT-Verhandlungen (MTN) bezeichnete es die internationale Zusammenarbeit im Investitionssektor als einen der wichtigsten Bereiche der zur Wiederherstellung des globalen weltwirtschaftlichen Gleichgewichts notwendigen Gesamtanstrengungen. Es stellte fest, dass im Bereich der Investitionsfragen eine Lücke besteht, indem hierfür kein spezifisches Verhandlungsgremium zur Verfügung steht.

Das CES war vorerst bestrebt, einen Katalog der möglichen Konfliktsituationen im Bereich der internationalen Investitionen zu erstellen, um gestützt darauf Massnahmen zu deren Vermeidung oder Regelung auszuarbeiten. Eine zu diesem Zweck eingesetzte Expertengruppe stiess bald auf Schwierigkeiten, teils wegen mangelnder Kenntnisse über die Investitionsströme und die dadurch entstehenden Konfliktsituationen, teils aber auch wegen der ideologischen Verbrämung, insbesondere in der Beurteilung der Tätigkeit der multinationalen Gesellschaften. Eine Spaltung der OECD in ein Lager, das einer vermehrten internationalen Kontrolle der multinationalen Gesellschaften Priorität einräumte, und in ein anderes, das der Verbesserung der Investitionssicherheit und der Aufrechterhaltung und dem Ausbau der Liberalisierung im Investitionssektor den Vorrang gab, war das Ergebnis.

Um den Wünschen beider Lager in ausgewogener Weise Rechnung zu tragen, schlug deshalb das CES im Herbst 1974 dem OECD-Rat die Schaffung eines eigentlichen Ausschusses für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen vor, der namentlich den Auftrag erhielt, Richtlinien für multinationale Gesellschaften zu formulieren und parallel dazu je eine Vereinbarung über die Gleichbehandlung nationaler und ausländisch kontrollierter Unternehmen ("national treatment") sowie über öffentliche Massnahmen zur Förderung oder Hemmung der Investitionstätigkeit auszuarbeiten und für die drei Bereiche entsprechende Konsultationsmechanismen zur Konfliktregelung vorzusehen. Die Verhandlungen über diese drei Instrumente konnten im Frühjahr 1976 nach harten Auseinandersetzungen erfolgreich abgeschlossen werden.¹⁾

Im Juni 1976 nahmen die OECD-Minister von den Verhandlungsergebnissen Kenntnis und verabschiedeten eine Erklärung über "Internationale Investitionen und multinationale Gesellschaften" (Beilage). Gleichzeitig²⁾ verabschiedete der OECD-Rat drei Beschlüsse, die OECD-Verfahren für die Ueberwachung der Anwendung dieser Erklärung und zur Regelung von Konflikten in den erwähnten Bereichen festlegen (Beilage),

5. Die Interessenlage der Schweiz

Ende 1974 belief sich der Gesamtbestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland (nach Schätzungen der Schweizerischen Bankgesellschaft) auf rund 51 und der Bestand ausländischer Investitionen in der Schweiz auf rund 8,5 Milliarden Franken. Unser Land verzeichnete damit Ende 1974 einen "Aktivüberschuss" im Bereich der Direktinvestitionen von 42,5 Milliarden Franken.

Die Erträge aus den schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland haben wesentlich Anteil am traditionell positiven Saldo unserer Kapitalertragsbilanz, der uns normalerweise erlaubt, unser in der Regel beträchtliches Handelsbilanzdefizit auszugleichen. Sie können damit als wichtiges Element zum Ausgleich gewisser

¹⁾ Schweizerischerseits nahmen an den Verhandlungen Vertreter der Handelsabteilung und des EPD teil.

²⁾ Ministerratserklärung und Ratsbeschlüsse sind als Gesamtpaket zu betrachten.

natürlicher wirtschaftlicher Nachteile (fehlende Rohstoffe, ungenügende Nahrungsmittelproduktion) der Schweiz betrachtet werden.

Die Schweiz weist in absoluten Zahlen den dritthöchsten Direktinvestitionsbestand¹⁾ im Ausland auf:

<u>Land</u>	<u>Jahr</u>	<u>Bestand in Mrd DM²⁾</u> <u>(Kurs Ende Dezember 1974)</u>
USA	1973	257
Grossbritannien	1973	71
Schweiz	1973	45
BRD	1974 (Ende Juni)	42
Japan	1974 (Ende März)	25
Frankreich	1972	19
Kanada	1972	15
Niederlande	1973	13
Schweden	1973	10

Misst man die Direktinvestitionstätigkeit im Ausland an der Gesamtleistungsfähigkeit des Herkunftslandes (Bruttosozialprodukt), zeigt es sich, dass die Schweiz vor den Niederlanden und Grossbritannien die Spitzenposition einnimmt³⁾.

1) Quelle: H. Krägenau, a.a.O., S. 32

2) Internationale Vergleiche in diesem Bereich sind in Anbetracht der unterschiedlichen Erfassungskonzepte, der Abgrenzungsschwierigkeiten, der Unsicherheitsfaktoren, die den vorgenommenen Schätzungen anhaften und der Wechselkurseinflüsse mit den nötigen Vorbehalten aufzunehmen. Zudem sind in den Zahlen auch die Investitionen ausländischer Holdinggesellschaften enthalten, was namentlich bei der Beurteilung der schweizerischen und kanadischen Direktinvestitionen zu berücksichtigen ist.

3) Quelle: H. Krägenau, a.a.O., S. 42 - 44

Diese Spitzenstellung der Schweiz ist mit darauf zurückzuführen, dass die Unternehmen kleinerer Länder auch durch die Begrenztheit des nationalen Wirtschaftsraumes gezwungen sind, über die Landesgrenzen hinaus zu expandieren. Nur durch eine multinationale Ausdehnung ihrer Tätigkeit ist es Firmen kleiner Länder vielfach möglich, sich gleiche wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu sichern wie Firmen aus grösseren Ländern und sich somit ihre Konkurrenzfähigkeit diesen gegenüber zu erhalten.

Trotz der Bedeutung der Schweiz als Kapitalexportland, ergaben sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit schweizerischer Firmen im Ausland kaum je besondere Schwierigkeiten. Dies erklärt sich namentlich aus der Tatsache, dass den schweizerischen Gesellschaften die Merkmale fehlen, die in vielen Staaten und insbesondere in den Entwicklungsländern wesentlich zu der Kontroverse um die multinationalen Unternehmen beigetragen haben. Die schweizerischen Firmen üben im Ausland keine nennenswerte Extraktions-tätigkeit aus. Die Schweiz weist auch keine Konglomerate auf, die in verschiedenen untereinander kaum verwandten Wirtschaftszweigen tätig sind. Schlussendlich nehmen die schweizerischen Unternehmen in keinem Land eine dominierende Stellung unter den ausländischen Investoren ein, die insbesondere dann zu Abwehrreaktionen führen kann, wenn das Mutterland gleichzeitig über eine bedeutende politische Vormachtsstellung verfügt.

Die multinationalen Unternehmen nehmen in der schweizerischen Wirtschaft eine bedeutende Stellung ein. 1974 beschäftigten die 15 grössten schweizerischen Industrieunternehmen, die zugleich multinationalen Charakter haben, rund 160'000 Personen in der Schweiz - was einem Anteil von 20 % der in der Industrie beschäftigten entspricht - und ungefähr 420'000 Personen im Ausland¹⁾. Neben den Grossbetrieben sind zudem viele mittlere und sogar kleinere schweizerische Unternehmen multinational.

1) Quelle: Die grössten Unternehmen der Schweiz, Ausgaben 1975, Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich

Neben der quantitativen ist jedoch auch die qualitative Bedeutung der multinationalen Gesellschaften als Arbeitgeber zu betrachten. Die breite geographische Streuung ihres Produktions- und Absatznetzes erleichtert ihnen die Ueberwindung von Schwierigkeiten konjunktureller und monetärer Art, was zur Erhöhung der beschäftigungspolitischen Stabilität eines exportorientierten Landes wie der Schweiz beiträgt. Sie führt gleichzeitig auch zu einem wirtschaftlichen Einsatz und zu einer risikovermindernden Verteilung des im Ausland investierten schweizerischen Kapitals und erlaubt den Firmen zum andern eine ausgedehnte Forschungstätigkeit, die zur Aufrechterhaltung des technologischen Potentials der Schweiz notwendig ist. Diese beiden Auswirkungen multinationaler Tätigkeit schweizerischer Firmen sind wichtig für die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Prosperität unseres rohstoffarmen und hochindustrialisierten Landes. Die Herstellung hochwertiger Substanzen und Zwischenprodukte in der Schweiz und die Konzentration der Forschungs- und Verwaltungstätigkeit im Mutterhaus führen zu einer qualitativen Verbesserung der Arbeitsplätze in der Schweiz.

Im Gegensatz zu andern Ländern hat die Expansion der schweizerischen Firmen im Ausland und die Tätigkeit ausländischer Firmen im Inland in der Schweiz bisher zu keinen nennenswerten innenpolitischen oder binnenwirtschaftlichen Spannungen geführt. Lediglich die behauptete, jedoch unbewiesene Beteiligung multinationaler Unternehmen an spekulativen Kapitaltransaktionen warf zur Zeit der grossen Währungskrisen einige Wellen. Doch können auch Transaktionen, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgewickelt werden, wirtschaftspolitische Probleme aufwerfen. In diesem Rahmen muss beispielsweise das Gentlemen's Agreement gesehen werden, das im Frühjahr 1976 zwischen der Schweizerischen Nationalbank und den international tätigen Unternehmen in der Schweiz abgeschlossen wurde. Im Rahmen dieses Agreements werden die Gesellschaften der Nationalbank monatlich Meldung über die voraussichtlichen im nächsten Monat stattfindenden Ka-

pitalbewegungen erstatten. Damit soll die Uebersicht der Nationalbank über die Kapitalbewegungen von wechselkurspolitischer Bedeutung und die Transparenz über die, die Wechselkursentwicklung beeinflussenden Faktoren weiter verbessert werden.

Die multinationalen Firmen kamen zudem ins Gerede anlässlich der "Erdölkrise" vom Winter 1973/74, als man sich allgemein der dominierenden Stellung der internationalen Erdölkonzerne - deren Gewinne als Folge der Erdölpreissteigerungen vorübergehend (Lagergewinne) massiv anstiegen - in der schweizerischen Energieversorgung bewusst wurde. Eine vom Bundesrat angeordnete Untersuchung der Kartellkommission über das Verhalten dieser Konzerne während und nach der Krise ergab jedoch keine Anhaltspunkte über einen Missbrauch ihrer Stellung. In ihrem Bericht¹⁾ wies die Kartellkommission namentlich auf die positiven Beiträge der internationalen Erdölgesellschaften bei der Bewältigung des Versorgungsengpasses hin. Bezüglich der Preisgestaltung kam sie zu keinen schlüssigen Aussagen, da sie keinen Zugang zum Zahlenmaterial der Mutterhäuser hatte.

Unter den geltenden schweizerischen Steuerverhältnissen steht auch das für einzelne Länder so wichtige Problem der über die Transferpreisgestaltung allenfalls möglichen Gewinnverlagerungen durch multinationale Unternehmungen für die schweizerischen Behörden nicht im Vordergrund.

Die in anderen Ländern mit Besorgnis betrachtete Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland wurde in der Schweiz als Beitrag zur Entlastung des angespannten Arbeitsmarktes in den vergangenen Jahren sogar begrüsst. Die eingetretene Wendung auf dem Arbeitsmarkt könnte unser Land namentlich bei anhaltendem Aufwärtstrend unserer Währung, der die schweizerischen Unternehmen veranlassen könnte, Produktionsverlagerungen ins Ausland vorzunehmen, .

1) Veröffentlichung der Schweizerischen Kartellkommission, Heft 1, 1975

in Zukunft allerdings vor ungewohnte Probleme stellen.

6. Beurteilung der internationalen Investitionen und der Tätigkeit der multinationalen Unternehmen im OECD-Raum

Im Einklang mit der traditionell liberalen Ausrichtung ihrer Aussenwirtschaftspolitik misst die Schweiz der Befreiung des internationalen Kapitalverkehrs und der Verstärkung der internationalen Investitionssicherheit grosse Bedeutung zu. Sie ist überzeugt, dass den internationalen Investitionen eine wichtige weltwirtschaftliche Entwicklungs- und Ausgleichsfunktion zukommt. Die Entfaltung des freien internationalen Kapitalverkehrs ist jedoch nur in einem funktionstüchtigen Weltwirtschaftssystem möglich. Die Beteiligung der Schweiz an den internationalen Anstrengungen zur Schaffung verbesserter weltwirtschaftlicher Gleichgewichtsbeziehungen ist deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt wichtig.

Die Bedeutung, die den internationalen Investitionen und den multinationalen Expansionsmöglichkeiten der Unternehmen für die schweizerische Volkswirtschaft zukommt, begründet das Interesse der Schweiz an einer liberalen und sicheren Regelung der internationalen Investitionstätigkeit und an der Aufrechterhaltung von Verhältnissen, die den multinationalen Unternehmen eine angemessene Entfaltungsmöglichkeit erlauben. Diese Interessenlage verpflichtet die Schweiz jedoch auch zur Aufrechterhaltung ihrer grundsätzlich offenen Haltung gegenüber ausländischen Investitionen und insbesondere der Ansiedlung ausländischer Gesellschaften im Inland. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Schweiz die Möglichkeit grösser ist, dass es zu einer innenpolitisch problematischen "Ueberfremdung" der Wirtschaft kommen könnte als in einem grossen Land. So könnten beispielsweise amerikanische Unternehmen in einer Zahl und Stärke in der Schweiz auftreten, die unser Land vor grosse Probleme stellen würden, währenddem es den schweizerischen Unternehmen

nie möglich wäre, die Wirtschaft der USA zu überfremden.

Die Schweiz betrachtet die multinationalen Unternehmen als wichtiges Instrument zum produktiven Einsatz der verfügbaren Kapitalressourcen und als geeignete Träger des Technologietransfers. Sie verkennt nicht, dass die Grössenordnungen, das wirtschaftliche Gewicht, die grenzüberschreitende Tätigkeit und die zentrale Lenkung der multinationalen Gesellschaften in gewissen Ländern Probleme aufwerfen können. In der Regel sollte es jedoch gelingen, allfällige Schwierigkeiten durch nationale Massnahmen zu lösen. Allenfalls auftretende zwischenstaatliche Konflikte sollten in erster Linie bilateral zwischen den betreffenden Regierungen geregelt werden. Es können jedoch spezifische Situationen entstehen, die ein Land zwingen, vorübergehend vom freien Kapitalverkehr teilweise abzuweichen. Die Schweiz befürwortet^{daher} eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die in den Einleitungskapiteln aufgezeichneten möglichen Interessengegensätze und Probleme, die eine freie und sichere internationale Investitionstätigkeit bedrohen, abzubauen und zu lösen.

Die Schweiz setzt sich in den OECD-Verhandlungen insbesondere für eine möglichst bindende Anerkennung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von nationalen und unter ausländischer Kontrolle stehender Unternehmen ein und befürwortete die Begründung einer umfassenden Notifikations- und Konsultationspflicht für Massnahmen, bei denen von diesem Grundsatz abgewichen wird. Obwohl die von den Ministern verabschiedete Vereinbarung nicht den von der Schweiz gewünschten Verbindlichkeitsgrad aufweist, kann sie als nützlicher Beitrag zur Absicherung des erreichten Liberalisierungsgrades, zur Verbesserung des Schutzes der Investitionen und zur Erhöhung der Sicherheit der Entscheidungsgrundlagen der Investoren betrachtet werden, wobei das vorgesehene Notifikations- und Konsultationsverfahren nicht nur zur Verbesserung der Transparenz beitragen wird, sondern die Regierungen auch zu vermehrter Zurückhaltung gegenüber Massnahmen (Disua-

sionseffekt) bewegen dürfte, die vom "national treatment" abweichen.

Die Schweiz befürwortet internationale Konsultationen über behördliche Massnahmen zur Förderung oder Hemmung der Investitionstätigkeit, die zu einem Abbau und zu einer besseren Lösung zwischenstaatlicher Konflikte in diesem Bereich beitragen. Sie setzte sich innerhalb der OECD für eine Vereinbarung ein, die alle Massnahmen den Konsultationsmöglichkeiten unterstellt hätte, die unter Verletzung von Interessen übriger Mitgliedstaaten zu einer Verzerrung der internationalen Investitionsströme führen könnten. (Die Begrenzung der Notifikations- und Konsultationspflicht auf Massnahmen, mit denen ein Land direkt die internationalen Investitionen ansprechen oder treffen will, schränkt die Bedeutung der Vereinbarung in Anbetracht der bereits bestehenden Konsultationsmöglichkeiten im Ausschuss für unsichtbare Transaktionen stark ein).

Unter dem Zeichen der für die langfristige Wahrung unbehinderter Investitionsmöglichkeiten im Ausland wichtigen Beseitigung und Vermeidung von Konflikten hat die Schweiz auch der Erarbeitung von Richtlinien für multinationale Gesellschaften und der Schaffung eines Konsultationsmechanismus für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinien oder der multinationalen Tätigkeit von Unternehmen ergeben sollten, zugestimmt.

Grundlegende Voraussetzung für diese Zustimmung bildete der gleichzeitige Abschluss der zwei übrigen Vereinbarungen und insbesondere der Erklärung über das "national treatment", die als Gegengewicht zu den "moralischen" Verpflichtungen, die die Richtlinien für die Unternehmen beinhalten, Verhaltensnormen für Regierungen gegenüber ausländischen Investoren festgelegt.

Neben der Vermeidung allfälliger Probleme und der Erhaltung eines positiven Investitionsklimas erwartet die Schweiz von der

internationalen Zusammenarbeit im Bereich der multinationalen Gesellschaften insbesondere eine Versachlichung und eine Entdramatisierung der Diskussion. Sie hat während den Verhandlungen über die Richtlinien namentlich folgende Grundsätze vertreten:

- Die Richtlinien müssen praxisbezogen sein. Sie sollen echte Besorgnisse der Mitgliederregierungen widerspiegeln und die Geschäftstätigkeit der multinationalen Gesellschaften nicht ungebührlich erschweren.
- Die Richtlinien dürfen nicht zu einem Mittel werden, um spezifische politische Vorstellungen (z.B. Internationalisierung der Tarifverhandlungen) oder eine Harmonisierung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Sozial- oder Wettbewerbsgesetzgebung) durchzusetzen¹⁾.
- Richtlinien, die nicht spezifisch multinationale Verhaltensweisen zum Gegenstand haben, dürfen keine Forderungen enthalten, die die Erwartungen, die normalerweise in das Verhalten der eigenen nationalen Firmen gesetzt werden, übertreffen (Grundsatz der Nichtdiskriminierung). Die Schweiz misst deshalb Paragraph 9 der Einleitung zu den Richtlinien grosse Bedeutung zu.
- Die Richtlinien müssen zur Verbesserung der Transparenz und des Verständnisses bezüglich der Aktivitäten der multinationalen Gesellschaften beitragen. Sie dürfen nicht zu unbewiesenen

1) Die Schweiz stimmte aus diesem Grund Paragraph 3 des Kapitels "Beschäftigung und Industrielle Beziehungen" nur mit grossen Vorbehalten zu. Dieser darf aus schweizerischer Sicht nicht in dem Sinne interpretiert werden, dass Informationen über die wirtschaftliche Lage (oder das Lohnniveau) des Mutterhauses oder einer Tochtergesellschaft in einem Drittland als relevant betrachtet werden könnten für Tarifverhandlungen in einer Tochtergesellschaft in einem andern Land.

Unterstellungen¹⁾ und Schlussfolgerungen Anlass geben.

- Die Richtlinien stellen einen ersten Versuch in einem neuen Bereich dar. Da vorerst Erfahrungen zu sammeln sind, ist es in vielen Fällen nicht möglich, präzise Formulierungen zu wählen. Daraus ergibt sich auch, dass die Richtlinien keinen rechtlich bindenden Charakter annehmen können.

Diensen Grundsätzen pflichtete der Ausschuss im wesentlichen bei, doch haben die zu überwindenden Interessengegensätze oft zu ambivalenten Formulierungen geführt, die später zu Interpretationsschwierigkeiten führen könnten. In der Lösung von Interpretationsproblemen sieht die Schweiz - neben einem periodischen allgemeinen Gedankenaustausch - die Hauptaufgabe der vorgesehenen Konsultationen. Sie misst jedoch auch allfälligen Aussprachen über gegensätzliche gesetzliche Anforderungen verschiedener Länder, denen sich die multinationalen Gesellschaften gegenübergestellt sehen könnten, eine gewisse Bedeutung zu.

7. Direktinvestitionen und Tätigkeit der multinationalen Gesellschaften in den Entwicklungsländern

Die privaten Kapitalströme spielen eine wichtige Rolle bei der Finanzierung des wirtschaftlichen Aufbaus der Entwicklungsländer. Ihr Rückgang oder ihr Versiegen würde viele dieser Länder vor unlösbare Finanzierungsprobleme stellen und damit die Weltwirtschaft einer neuen schweren Belastungsprobe aussetzen. Ihre Bedeutung wird in den kommenden Jahren noch zunehmen, da in Anbetracht der begrenzten Aussichten für eine rasche Ausdehnung der öffentlichen Hilfe eine Erhöhung des privaten Kapitalflusses eine der wenigen Möglichkeiten ist, durch die eine substantielle Ausweitung der den Entwicklungsländern zur Verfügung

1) Um eine solche unbewiesene Unterstellung zu vermeiden, hat der Ausschuss die Richtlinie im Kapitel "Finanzierung" in positivem Sinne formuliert, obschon man im wesentlichen nichts anderes sagen wollte, als dass die Unternehmen/jeglicher spekulativer Transaktionen enthalten sollten.

stehenden Ressourcen erreicht werden könnte.

Die privaten Kapitalströme und namentlich die Direktinvestitionen stellen jedoch keinen Ersatz, sondern eine wichtige Ergänzung der öffentlichen Hilfe dar. Sie fliessen vorwiegend in Länder und Wirtschaftszweige, die die von privaten Investoren gestellten Sicherheits- und Gewinnerwartungen erfüllen, während die öffentliche Entwicklungshilfe sich in erster Linie und in verstärkter Masse auf die ärmsten Länder und die ärmsten Schichten der Bevölkerung konzentrieren muss.

Die internationalen Direktinvestitionen können in Entwicklungs- und Industrieländern jedoch nicht gleichen Kriterien unterstellt werden. Die begrenzten Mittel der Entwicklungsländer zwingt sie zu einer sorgfältigen Setzung von Prioritäten und zur Aufstellung von Entwicklungsplänen. Die privaten Direktinvestitionen müssen sich in diese Pläne einfügen, damit sichergestellt ist, dass sie den besonderen Bedürfnissen und Wirtschaftsstrukturen der Entwicklungsländer entsprechen und negative Auswirkungen vermieden werden.

Damit könnte den im Zusammenhang mit den internationalen Privatinvestitionen und dem Wirken multinationaler Gesellschaften in Entwicklungsländern oft vorgebrachten Kritiken entgegengetreten werden, die unter anderem die mangelnde Rücksichtnahme auf die nationalen wirtschaftspolitischen Ziele (z.B. Einschränkung der Exportmöglichkeiten durch die multinationalen Gesellschaften), die Verdrängung gewerblicher Konkurrenzbetriebe, die Verschärfung regionaler und sozialer Ungleichgewichte, die Einführung von Produkten und Produktionstechniken, die nicht auf die nationalen Bedürfnisse zugeschnitten sind, sowie die hohen Gewinntransfers betreffen. Einschränkend ist allerdings zu bemerken, dass viele dieser negativen Auswirkungen oft schwer vermeidbare Begleiterscheinungen einer durch die Regierungen geförderten forcierten Industrialisierung sind und dass etwa die

rasche Repatriierung des eingesetzten Kapitals weitgehend vermieden werden könnte, wenn es gelingen würde, das Investitionsrisiko in den Entwicklungsländern zu verringern, d.h. das Investitionsklima nachhaltig zu verbessern.

Dem Wunsch der Entwicklungsländer, durch eine gewisse staatliche Kontrolle sicherzustellen, dass die ausländischen Direktinvestitionen ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechen, muss deshalb mit Verständnis begegnet werden. Gesetzliche Bestimmungen, die klare Verhältnisse schaffen, liegen auch im Interesse der Industrieländer bzw. Investoren. Sie sind einer wachsenden "Investitionsunsicherheit" vorzuziehen, selbst wenn einzelne Länder dabei einen Verzicht auf Privatinvestitionen vorsehen sollten. Sie könnten auch den in den Entwicklungsländern starken Bedenken gegen eine "Ueberfremdung der Wirtschaft, die oft als Bedrohung der politischen Souveränität empfunden wird, Rechnung tragen.

Die Vermeidung^{der} möglichen negativen Auswirkungen und die Schaffung und Erhaltung eines sicheren Investitionsklimas bilden die notwendigen Voraussetzungen zur Erhöhung der privaten Auslandsinvestitionen in den Entwicklungsländern. Diese Erhöhung liegt nicht nur im Interesse der Weltwirtschaft (bessere Nutzung der Ressourcen), sie entspricht auch grundsätzlich gleichgerichteten Interessen von Industrie- und Entwicklungsländern. Neben dem erhöhten Kapitalzufluss sind nämlich mit den privaten Direktinvestitionen unter anderem ein zusätzlicher Technologietransfer, eine Erhöhung der Managementkapazitäten (Ausbildung), die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die bessere Nutzung der nationalen Ressourcen, eine Verminderung der Importabhängigkeit und eventuell eine Erhöhung der Exporterlöse verbunden. Infolge der verstärkten Industrialisierung und der Verbesserung der Kaufkraft werden die Entwicklungsländer dabei gleichzeitig zu interessanteren Handelspartnern für die Industrieländer.

Der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen in Entwicklungsländern wurde Ende 1974 auf 5,2 Milliarden Franken geschätzt¹⁾, was rund 10 % des vermuteten Gesamtbestandes schweizerischer Direktinvestitionen im Ausland entspricht. Im Vergleich mit andern Industriestaaten entfällt damit ein geringerer Anteil des schweizerischen Direktinvestitionsbestandes auf die Entwicklungsländer. Höhere Anteile verzeichnen nach offiziellen Angaben beispielsweise die Bundesrepublik mit 29 %²⁾ (Ende 1974) und die USA mit 25 %³⁾ (Ende 1973)⁴⁾. 1974 erfolgten 9 % der von der Schweiz getätigten Direktinvestitionen in Entwicklungsländern. Die Bundesrepublik wies einen entsprechenden Anteil von rund 25 % und die USA von rund 33 % auf.

-
- 1) Quelle: Kragenau a.a.O. Seite 204 (aufdatiert durch Handelsabteilung EVD)
 - 2) Quelle: Kragenau a.a.O. Seite 128
 - 3) Quelle: Kragenau a.a.O. Seite 87
 - 4) Auf die Problematik solcher Vergleiche wurde schon hingewiesen. Ein Anhaltspunkt, der in der gleichen Richtung weist, ergibt sich jedoch auch aus der regionalen Verteilung der Tochtergesellschaften multinationaler Unternehmen 1968 - 69 (Quelle: United Nations: Multinational Cooperations in World Development, New York, 1975, Seite 147):

<u>Standort der Muttergesellschaften</u>	<u>Anzahl Filialen in der Welt</u>	<u>davon in Entwicklungsländern</u>
Frankreich	2023	40 %
Grossbritannien	7116	32 %
Niederlande	1118	27 %
USA	9691	25 %
Bundesrepublik	2916	18 %
Schweden	1159	16 %
Schweiz	1456	14 %

Die schweizerischen Investitionen konzentrieren sich auf gewisse Regionen, wo sie namhafte Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten. Der gemessen an den Gesamtinvestitionen schwächere Anteil schweizerischer Direktinvestitionen in Entwicklungsländern erklärt sich einmal aus den fehlenden historischen Bindungen zu diesen Ländern, die im Falle Frankreichs, Grossbritanniens und der Niederlande eine wichtige Rolle spielen. Entscheidend dürfte jedoch auch sein, dass die Schweiz vorwiegend hochwertige Spezialitäten produziert, für die der Markt in den Entwicklungsländern nicht vorhanden oder zu klein war. Der schweizerische Anteil kann mit ausländischen auch nicht verglichen werden, weil die schweizerischen Unternehmen mit wenigen Ausnahmen in der Extraktionsindustrie nicht tätig sind, die besonders hohe Kapitaleinsätze erfordert.

8. Die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Investitionssektor

In Anbetracht der grossen Bedeutung der internationalen Investitionen zur Sicherstellung des aussenwirtschaftlichen Gleichgewichts und weiteren Aufbaus der Entwicklungsländer und der grundsätzlich gleichgerichteten Interessen von Industrie- und Entwicklungsländern in diesem Bereich, betrachtet die Schweiz die Schaffung und Bewahrung eines gesunden Investitionsklimas in den Entwicklungsländern als eine der wichtigsten Aufgaben der internationalen Wirtschaftszusammenarbeit. Sie unterstützt deshalb alle Bestrebungen, die zur Verbesserung der Investitionssicherheit, zur Lösung von Konflikten durch die diese bedroht ist und zu einer Verstärkung der positiven und Vermeidung der negativen Auswirkungen der internationalen Investitionen beitragen können.

Auf bilateraler Ebene hat die Schweiz mit zahlreichen Entwicklungsländern Investitionsschutzabkommen abgeschlossen und sie ist auch weiterhin am Abschluss solcher Abkommen interessiert. Sie steht auch der erneuten Prüfung der Idee einer multilate-

ralen Investitionsrisikogarantie grundsätzlich positiv gegenüber, durch die insbesondere die nichtkommerziellen Risiken besser verteilt werden könnten¹⁾.

Die Schweiz unterstützt die Anstrengungen der Kommission der ECOSOC über transnationale Unternehmen und des Forschungs- und Informationszentrums der UNO in diesem Bereich, die zu einer Verstärkung der positiven und zur Vermeidung negativer Auswirkungen der internationalen Investitionen beitragen sollten. Sie erwartet von diesen Institutionen auch, dass sie zu einer Entpolitisierung und Versachlichung der Debatte beitragen.

Im Mittelpunkt der Kommissionsarbeiten steht in den kommenden Jahren die Aufstellung eines Verhaltenskodexes für multinationale Gesellschaften. In Übereinstimmung mit den meisten übrigen Industrieländern vertritt die Schweiz dabei die Auffassung, dass man sich auch im Rahmen der ECOSOC nicht darauf beschränken darf, einseitige Forderungen an die multinationalen Gesellschaften zu richten, sondern dass neben den Richtlinien auch Regeln formuliert werden müssen, durch die die Erwartungen der Investoren an die Regierungen definiert werden. Es wird - wie in der OECD - ein "package deal" und eine echte "Negoziation" angestrebt, deren Ausgang nicht nur von einseitigen Konzessionen der Industrieländer abhängen sollte.

Dieses parallele Vorgehen entspricht aus schweizerischer Sicht dem grundsätzlich übereinstimmenden Interesse der Entwicklungs- und Industrieländer an einer Verbesserung des Investitionsklimas.

1) Langjährige Verhandlungen, die im Rahmen der Weltbank über die Schaffung einer "Agence internationale d'assurance des investissements" geführt wurden, scheiterten insbesondere deshalb, weil die Entwicklungsländer sich nicht bereit erklären konnten, am Risiko einer solchen Institution mitzutragen. Die Idee wurde nun im Rahmen der CIEC wieder erwähnt. Es steht jedoch noch nicht fest, ob sie wieder aufgenommen wird.

Die Schweiz geht im weiteren - wiederum im Einklang mit den meisten übrigen Industriestaaten - davon aus, dass Richtlinien für multinationale Gesellschaften in Anbetracht der auf internationaler Grundlage fragwürdigen Sanktionsmöglichkeiten nur einen freiwilligen Charakter annehmen sollten¹⁾, und dass sie auf alle international tätigen Unternehmen anwendbar sein müssen (inkl. Staatsunternehmen).

Das Forschungs- und Informationszentrum soll zur Erhöhung der Transparenz über die Tätigkeit der multinationalen Gesellschaften beitragen. Daneben soll es aber auch ein Instrumentarium schaffen zur Beratung und Ausbildung der für die Verhandlungen mit den multinationalen Gesellschaften und für die Erarbeitung von Investitionsgesetzgebungen zuständigen Beamten der Entwicklungsländer. Auch diesen Bestrebungen steht die Schweiz grundsätzlich positiv gegenüber; namentlich der Erarbeitung nationaler Investitionsgesetzgebungen, durch die die Investitionspolitik der Entwicklungsländer festgelegt und dem Investor sichere Entscheidungsgrundlagen geben würden.

* * *

1) Dieses Argument gilt selbstverständlich nicht für Richtlinien, die sich an die Regierungen bzw. Länder (Kapitalimport- und Kapitalexportländer) richten würden. Hier wäre es durchaus denkbar, dass gewisse Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen werden könnten.

STÄNDIGE WIRTSCHAFTSDELEGATION
DER PRÄSIDENT

Bern, den 11. Juni 1976

Herrn Botschafter A. Weitnauer Generalsekretär des Eidg. Politischen Departements	<u>Bern</u>
Herrn Dr. G. Winterberger Direktor des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins	<u>Zürich</u>
Herrn Fürsprecher R. Bieri Direktor der Eidg. Finanzverwaltung	<u>Bern</u>
Herrn Ing. agr. R. Juri Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes	<u>Brugg</u>
Herrn Nationalrat Dr. O. Fischer Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes	<u>Bern</u>
Herrn Dr. W. Jucker Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes	<u>Bern</u>
Herrn Dr. Ch. Lenz Eidg. Oberzolldirektor	<u>Bern</u>
Herrn J.-C. Piot Direktor der Abteilung für Landwirtschaft	<u>Bern</u>
Herrn Botschafter F. Rothenbühler Delegierter für Handelsverträge	<u>Bern</u>
Herrn Botschafter K. Jacobi Delegierter für Handelsverträge	<u>Bern</u>
Herrn Botschafter A. Dunkel Delegierter für Handelsverträge	<u>Bern</u>
Herrn Botschafter P. Bettschart Delegierter für Handelsverträge	<u>Bern</u>
Herrn Minister Dr. E. Moser Vizedirektor der Handelsabteilung	<u>Bern</u>
Herrn Dr. H. Hofer Vizedirektor der Handelsabteilung	<u>Bern</u>
Herrn Dr. F. Blankart Chef des Integrationsbüros	<u>Bern</u>

- 2 -

Sehr geehrte Herren,

Im Hinblick auf die nächste Sitzung der Ständigen Wirtschaftsdelegation finden Sie in der Beilage den Text der Erklärung über "Internationale Investitionen und multinationale Gesellschaften", die die OECD-Minister anlässlich ihrer Tagung vom 21./22. Juni 1976 verabschieden werden.

Wir haben den Abschluss dieser mehrjährigen Verhandlungen im Investitionsbereich zum Anlass genommen, um den Versuch einer Definition der schweizerischen Politik auf diesem Gebiet zu unternehmen. Sie finden den entsprechenden Text in der Beilage. Wir beabsichtigen, dieses Papier unseren diplomatischen Aussenposten als "background" Information, die unter anderem auch zum besseren Verständnis der vorgesehenen OECD-Ministererklärung beitragen soll, zukommen zu lassen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.



Beilagen erwähnt

- 3 -

Kopie als Einladung an:

- Herrn Botschafter P. Languetin, Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, Zürich
- Herrn Botschafter M. Heimo, Delegierter für technische Zusammenarbeit, EPD, Bern
- Herrn Bruno Müller, stellvertretender Direktor der Finanzverwaltung, EFZD, Bern
- Herrn Minister J. Zwahlen, Chef des Finanz- und Wirtschaftsdienstes, EPD, Bern
- HH. Dir, vT, R, Eb, Gi, Sa